



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1	Name und Sitz	3
Artikel 2	Zweck	3
Artikel 3	Aufgabe	3
Artikel 4	Tätigkeitsgebiet	3
II.	Mitgliedschaft	4
Artikel 5	Grundsatz	4
Artikel 6	Mitgliederbeitrag	4
Artikel 7	Aufnahme von Mitgliedern	4
Artikel 8	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
III.	Organisation	5
Artikel 9	Organe	5
Artikel 10	Die Mitgliederversammlung	5
Artikel 11	Ordentliche Mitgliederversammlung	5
Artikel 12	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	5
Artikel 13	Stimmrecht, Beschlüsse	6
Artikel 14	Vorstand	6
Artikel 15	Zusammensetzung des Vorstandes	6
Artikel 16	Amtsdauer des Vorstandes	6
Artikel 17	Revision	7
IV.	Finanzierung und Haftung.....	7
Artikel 18	Finanzierung	7
Artikel 19	Entschädigungen	7
Artikel 20	Geschäftsjahr	7
Artikel 21	Haftung	7
V.	Auflösung	8
Artikel 22	Auflösungsbeschluss	8
Artikel 23	Verwendung des Vermögens	8



I. **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein RaJoVita“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Rapperswil-Jona.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt, ideelle, soziale und wirtschaftliche Aktivitäten der Freiwilligen-Arbeit im Bereich „Gesundheit und Alter“ zu fördern. Der Verein

- bietet eine Plattform für das soziale Engagement der Bevölkerung im Bereich Gesundheit und Alter.
- ist ein bürgernaher Informationszubringer für die RaJoVita aus dem Bereich Gesundheit und Alter.
- fördert, organisiert und betreut die Freiwilligenarbeit
- kann finanzielle Unterstützung verschiedenster Natur organisieren.

Artikel 3 Aufgabe

Der Verein

- organisiert und/oder vermittelt Freiwillige.
- bietet Kurse für die Freiwilligen an, zur Vorbereitung auf zukünftige Einsätze.
- fördert den laufenden, gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Stiftung RaJoVita und Förderverein.
- Übernimmt bei Bedarf weitere Aufgaben wie z.B.: finanzielle Unterstützung der Freiwilligenarbeit, etc.

Artikel 4 Tätigkeitsgebiet

Der Verein ist auf dem Gebiet der Stadt Rapperswil-Jona tätig.



II. Mitgliedschaft

Artikel 5 Grundsatz

Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen (z.B. Firmen, Vereine etc.)
- gemeinnützige und soziale Institutionen
- politische Organisationen (z.B. Parteien)
- öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Kirchgemeinden etc.)

Artikel 6 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied entrichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Artikel 7 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Neu- Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf das Ende eines Vereinsjahres, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten
- b) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- c) durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
- d) durch Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen ist zulässig.

Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.



III. Organisation

Artikel 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revision

Artikel 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise vom Vorstand jährlich einmal einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung siehe Artikel 12)

Der Mitgliederversammlung fallen folgende, nicht übertragbare Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revision
- Décharge des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin, des Präsidenten, der übrigen
- Vorstandsmitglieder und der Revision
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

Artikel 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich innert fünf Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden.

Sie wird vom Vorstand spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung kann mittels Brief, elektronischer Übermittlung oder durch Veröffentlichung in einem amtlichen Publikationsorgan erfolgen.

Artikel 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revision oder eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt.

Die ausserordentliche Versammlung auf Begehren der Revision oder eines Fünftels der Mitglieder hat innert sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden. Im Übrigen gelten für die Einberufung die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.



Artikel 13 Stimmrecht, Beschlüsse

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Wo die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, werden die Vereinsbeschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Artikel 14 Vorstand

Der Vorstand ist das leitende und planende Organ des Vereins. Er hat alle Vereinsaufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand hat namentlich folgende Befugnisse:

- Organisation des Vereins und Erlass von Reglementen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Rechnungsführung und Budgetierung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellen eines Spesenreglements

Der Vorstand zeichnet für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann ihm zustehende Aufgaben an Dritte übertragen. Umfang und Inhalt der Delegation sind schriftlich zu regeln

Artikel 15 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Stiftung RaJoVita delegiert ein Geschäftsleitungsmitglied in den Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich selbst (wobei die Präsidentin/der Präsident direkt von der Mitgliederversammlung gewählt wird).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Artikel 16 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandstätigkeit maximal 12 Jahre

Neue Mitglieder sind bis zum Ablauf der ordentlichen zweijährigen Amtsdauer gewählt.



Artikel 17 **Revision**

Die Revision besteht aus zwei Revisoren, die keine Mitglieder sein müssen.

Die Revisoren werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Revisorentätigkeit maximal 12 Amtsjahre.

Sie überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes, die Buchführung und die Jahresrechnung.

Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht und unterbreitet ihr einen Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

IV. **Finanzierung und Haftung**

Artikel 18 **Finanzierung**

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, Vereinsvermögen, Spenden, Legate und aus allen Aktivitäten des Vereins. Er trägt sich selbst. Es ist keine Erwirtschaftung von Gewinn vorgesehen.

Artikel 19 **Entschädigungen**

Grundsätzlich ist die Arbeit im Verein ehrenamtlich. Der Vorstand legt die Spesen in einem Reglement fest.

Artikel 20 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 21 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



V. Auflösung

Artikel 22 Auflösungsbeschluss

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 23 Verwendung des Vermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen einer Nachfolgeorganisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu überlassen. Gibt es keine solche Organisation, fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung RaJoVita.

Rapperswil-Jona, den 15. Mai 2008

	
Präsident	Vizepräsident